

ENTWURF

4. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“

Vom2016

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz, Regnitz und Farrnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom (Stadtzeitung Nr. ... vom), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.
2. Aus § 1 Abs. 1 wird das Wort „Regnitz,“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage

